

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 29.10.2013
BV-0167/2013
öffentlich

Amt:	Bürgermeister Barleben
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	29.10.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	04.12.2013							
Hauptausschuss	12.12.2013							
Gemeinderat	19.12.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Beteiligung an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt zu beteiligen und einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € zur Finanzierung des Gutachtens und des Kommunalverfassungsstreitverfahrens beizutragen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage BV-0035/2013 hat der Gemeinderat die grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung der Gemeinde Barleben an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) erklärt.

Da auch andere Kommunen ihre Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde zugesagt haben, hat der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Dietlein von der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf mit der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA beauftragt. Dabei soll die mögliche Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das KiFöG LSA zwei Zielrichtungen haben:

1. Aufgabenhochzonung bzw. Aufgabenentzug

Zentrale Frage ist, ob es sich bei der Verlagerung der Leistungsverpflichtung von der Gemeinde- auf die Landkreisebene nur um eine Veränderung der verwaltungstechnischen Zuordnung der Aufgabe aus der örtlichen Gemeinschaft handelt.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 28 Abs. 2 GG (insbesondere Rastede-Urteil – BverfGE 79, 127) aber auch mit Blick auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVG 19/97) ist es durchaus denkbar, dass eine materiell-rechtliche Hochzonung und damit ein unzulässiger Entzug einer Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft stattgefunden haben kann.

2. Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nach Artikel 87 Abs. 3 LVerf LSA

2.1.

Durch die Novelle des KiFöG LSA werden neue Standards für die Einrichtungsträger geschaffen (z.B. Wiedereinführung des Ganztagsanspruchs für alle Kinder), die mit zusätzlichen Kosten einhergehen und nicht durch einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gegenfinanziert sind. Die Finanzierungslücke wird landesweit derzeit auf rund 30. Mio. Euro/Jahr geschätzt.

2.2.

Obwohl die Leistungsverpflichtung zukünftig den Landkreisen übertragen ist, wird die Gemeindeebene verpflichtet, die Defizite der freien Träger in Höhe von mindestens 50% zu tragen (§ 12b KiFöG LSA), ohne dass hierfür ein Mehrbelastungsausgleich vorgesehen ist.

Für die Gemeinden, die sich an der Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligen wollen, werden sich die Kosten auf 1.000,00 Euro belaufen.

Zwischenzeitlich liegt das Gutachten von Prof. Dr. Dietlein vor. Das Gutachten wurde im Rahmen der 47. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes am 04. November 2013 vorgestellt. Das entsprechende Anschreiben vom Städte- und Gemeindebund ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt. Danach wird das Präsidium am 25. November 2013 entscheiden, ob die Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben werden soll.

Rechtsgrundlage

**§ 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA,
Art. 75 Landesverfassung LSA.**

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,00 € »
-------------------------------	--------------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) 1.000,00 €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf) €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	--	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 04. November 2011